## 3 weites Buch.

Sofhörigfeit.

Erstes Rapitel.

Der hof und bie hofsbeamten.

67.

Die Sorigkeit ift im allgemeinen fcon bem Bortbegriffe nach bas Unschließen bes einen an ben anbern, - bas Ungehoren. Der Suus ift bem Bater angehorig, ber Reichsfurft bem Raifer als feinem Lehnsherrn, ber Bifchof feiner Rirche, ber Minifterial bem Dienftherrn. Die Sofhorigfeit ift aber bas Berhaltnig gefeffener und ungefeffener Leute zu einer Sofgemeinde und ihrem Saupte, bem Sofsherrn, beffen Sof baber ber Dberhof oder Frohnhof genannt wird. Die einzelnen Guter ber gefeffenen borigen Leute beißen Sobs Buter. Das Charafteriftifche biefer Borigkeit ift bas Berhaltniß jur Sofgemeinde. Inbem alle in ben Sof, ben als eine große Einheit fie eben konstituiren, borig find, fieben fie auch felbftrebend unter fich in einem Gemeinbeverhaltniß. Diefes Berhaltniß ergibt fich aus ber gangen Dr= ganifation des Sofsmefens. Im Effenfchen Sobsrechte §. 31 Beilage 69 heißt es g. B., bag bie rechten Erben, welche einmal auf ein But verzichtet haben, nachher nur » mit Gnaben Beren » und Saves « bagu jugelaffen werden tonnen. « Gben fo wird im 6. 5 die Einwilligung bes hofes in die Austhuung eines erledigten Sofguts auf gemiffe Sabre erfobert. - Es ift



hier noch nicht ber Ort, über die Entstehung bieses Berhältnisses Meinungen auszusprechen, oder eine bestimmte Definition auszustellen. Erst sollen die verschiedenen rechtlichen Berhältnisse ber hofhörigen Güter bargelegt werden, weil sich dann erst eine Definition, und über den Ursprung dieses Instituts eine bestimmtere Meinung geben läßt. Rive z. B. entscheidet schon durch seine Definition \*) die große Controverse, ob hier Guts, verleihung vorliege.

In diesen Hofgemeinden hatte sich auf altgermanische Weise das Recht autonomisch gebildet, und, wie wir weiter unten sehen werden, die Genossen wiesen es. Solche Weisethumer, Verträge, sind durchgehends die in den Beilagen enthaltenen Hobsrechte. Inzwischen bringt Rive auch ein geschriebenes Necht, eine Constitutio Alberti Romanorum Imperatoris super juribus curtialibus, in deutscher Sprache, bei 2). Allein die Aechtheit dieser Urkunde ist noch erheblichen Zweiseln unterworsen. Das von Rive angegebene Datum von 1310 kann auf keinen Fall richtig sein, weil König Albrecht schon

<sup>1)</sup> S. 69. 70. "Auftikalbesigungen, welche von den hobs = ober "Ober-herren, den Besigern oder hobs = oder Lathen-Mannern "gegen gewisse gleichformige beständige und unbeständige Ab"gaben, und gegen Dienste verliehen, sodann in einem gemein"schaftlichen sowohl hörigkeitsverbande in Ansehung der darauf "sigenden Personen und ihrer Familien, als auch Realverbande "unter Gerichtsbarkeit und Oberaussicht, um Beräußerungen, "Bersplitterungen zu verhüten, genommen, in Ansehung des "Besiges und der Bererbung von gewissen, nach den verschie"denen hosesrechten, etwa verschiedenen Bedingungen und "Feierlichkeiten abhängig gemacht, und dem Rücksall an den "Oberherrn in den nach den hosesrechten bestimmten Fällen "unterworfen sind."

<sup>2)</sup> S. 393 — 396; ber Vollständigkeit wegen in ber Beilage 81 mitgetheilt. Bon Strodtmann (de jure curiali Litonico ober von hofhörigen Rechten) ist diese Konstitution zuerst S. 42 — 51 bekannt gemacht, und zwar aus einer Abschrift, so die Kollegiat-Kirche S. Plechelmi Aldensoliae zu besigen behauptete, wie aus der Beilage 81 naher hervorgeht.

am 1. Mai 1308 von Johannes Parriciba ermorbet marb 3). Bu Ronig Albrechts Beiten mar ter Musbrud »Churfurft« auch vom Raifer noch nicht offiziell anerkannt, ba ja erft 1338 ber Chur : Berein gefchloffen und 1378 bie golbene Bulle erlaffen worben, und boch wird in ber fraglichen Konstitution fcon bie Unrebe an bes Reichs Churfurften gerichtet. Daß Albrecht fich in feinem Titel, wie bier, ein Bergog von Bayern genannt, ift nach Ginficht anderer Urkunden beffelben Ronigs ebenfalls nicht zu glauben 4a), sowie es bagegen verdachtig ift, bag bie fonft in Urkunden biefes Konigs vorkommende Indiktion fehlt. Ueberhaupt hat die weitlaufige Konstitution nicht ben Styl jener Beit. - Etwas Bahres fcheint aber boch jum Grunde gu liegen. Das Befthoper hoffrecht 4b) beruft fich in ben 68. 2 3 und am Schluß bes §. 13 auf ein Raiferliches Plafat, und zwar in letterem wegen Pfantung fur Sofpfennige und befihalb eintretender Salmundigfeit. Die Albertifche Ronfti= tution behandelt benfelben Gegenftand, obgleich in ben Sahren - 3 und 1 - eine Abweichung zwischen beiben Quellen Statt finbet. Man Scheint alfo auf ben Ramen irgend eines Raifers, ber eine furze Konstitution herausgegeben, vor und nach eine

<sup>3)</sup> Mengel Gefchichte ber Deutschen. 28b. 5. G. 102. 103. Bill man aber bie XIII von C abziehen, fo wurde 1287 angenommen werben muffen, wo aber Raifer Rudolph noch regierte. Rimmt man 1322 an, mas nach bem Schluß ber Urkunde aller= bings gefchehen konnte, fo mare Albrecht ichon 14 Sabre tobt gemefen. - Riefert (Recht bes Sofes gu Lone, im Unhang) behauptet, die Jahrgahl fehle, und die von Strobtmann mitgetheilte Jahrgahl 1322 fei offenbar unrichtig, ba Albert II. erft 1438 jum Raifer gewählt worben und 1439 gefforben. Riefert fcreibt alfo bie Ronftitution Raifer Albert II. gu, und fest fie in die Jahre 1438 oder 1439. Allein Ronia Mbert II. hat nur 19 Monate regiert, und fonnte baber nicht vom vierten Jahr feiner Regierung fprechen. Bon ber ftrengen Diplomatit verliert baber bie gum 3med eines Progeffes bes Brebenichen Stifts gegen feine Sofhorigen mitgetheilte Ronftitution fo ziemlich allen Berth, und eine anbere authentifde Quelle, ale jene Mittheilung, ift mir nicht befannt.

<sup>4</sup>a) 3. B. Goldast Constitut. Imper. T. 1. p. 316. 317.

<sup>4</sup>b) In ber Beilage 16.

große Konflitution gemacht zu haben, fo bag hier Bahres und Falfches gemischt mare. —

68

Daß fruher eine Menge Dberhofe in Rheinland-Befiphalen waren, ift eben fo gewiß, als bag bie mehrften eingegangen. Bei ben mehrften Stabten lagt fich ja ihre Entftehung aus ber Sofsverfaffung nachweifen. Der erfte Uebergang gur Um, fcmelgung bes Borigfeits = Berhaltniffes in einen neueren Bers band und ein neueres Gubjektione-Berhaltniß entftand bekanntlich baburch, bag bie Smmunitateherrn zu ihrer frubern Privat: Gerichtsbarkeit über ihre Borigen auch noch ben Ronigebann uber biefe Borigen und zugleich uber freie Leute gewannen 5). Da ber Ronigsbann burch ben Boigt, bie Borigfeits-Gerichtsbarfeit aber burch ben Schultheiß (Scultetus), ber ber Stellvertreter bes hofsherrn mar, ausgeubt murbe, fo erklaren fich hiedurch Die im Mittelalter vor ber Emancipation ber Stabte in benfelben vorkommenden öffentlichen Gewalten. - Die Beilage 16 bie auf bas Recht bes Boves zu Befthoven alten Rluchtenges richts folgende Recht und Privilegien bes Soves Befthoven namlich - bietet ein Beispiel von einer Stadt bar, bie auf halbem Wege vom Sofe bis jur Stadt fteben geblieben, bas beißt, gwar Stadt ober Freiheit mit Burgermeifter : Bahl ges worden, aber boch unter bem Soffrechte geblieben ift.

Sind viele Hofe Stadte geworden, so sind viele andere mit mehr oder weniger Modisitationen der Besitzrechte Bauergut geworden. Die Zeit eines Lebens wurde nicht hinreichen, in den Rheinisch = Westphälischen Provinzen diese Spuren im Einzelnen zu verfolgen. Nachdem die Hofs = Berhältnisse völlig dargestellt sind, lassen sich wohl leitende Grundsätze abstrahiren, nach denen die Kennzeichen früherer Hofsversassung mit Wahrsscheinlichkeit zu bestimmen.

Die noch vorhandenen Sofe find alfo Ueberrefte aus ber fruberen Beit, Die ben Ginwirfungen ber neueren Beit menig-

<sup>5)</sup> S. überhaupt Gaupp über beutsche Stabtegrunbung, Stadtvers faffung und Beichbilbrecht im Mittelalter 2c. S. 17. 66.